



Senioren für Senioren Reinach BL



Steuerliche Aspekte 2026



Senioren für Senioren Reinach BL

Themen

1. Spenden versus Mitgliederbeiträge
2. Krankheitskosten versus behinderungsbedingte Kosten;
abzugsfähige Alters- und Pflegeheimkosten
3. Einspeisevergütung Solarstrom
4. Allgemeines



1. Spenden versus Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig, auch wenn sie an steuerbefreite Vereine oder Institutionen gehen.

Der **Gesamtbetrag** aller Spenden muss im Steuerjahr **mindestens CHF 100** betragen, nicht aber die einzelne Spende.

Spendenliste des Kantons beachten: [Verzeichnis der Institutionen, an welche freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen voll, teilweise oder nicht abgezogen werden können.](#)

Beispiel von zwei häufig auftretenden Fällen:

- Der Jahresbeitrag an die REGA ist **nicht** abzugsfähig.
- Der Beitrag an die Gönnervereinigung der Paraplegikerstiftung ist abzugsfähig.



1. Spenden versus Mitgliederbeiträge (2)

Ausnahmefall bez. Mitgliederbeiträgen:

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 **an politische Parteien**, die im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[8] über die politischen Rechte eingetragen sind, im Landrat vertreten sind oder bei den letzten Wahlen des Landrates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben, sind steuerlich abzugsfähig.

Rechtsgrundlage:

Steuergesetz BL https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331

§ 29 Absatz 1 Buchstabe I und

§ 29 III. Ibis.



2. Krankheitskosten versus behinderungsbedingte Kosten

Grundsätzliche steuerliche Unterscheidung

- Krankheitskosten führen beim Staat vom ersten Franken an zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens.
- Beim Bund gilt ein Selbstbehalt von fünf Prozent.

➡ *Für Kunden sind behinderungsbedingte Kosten «attraktiver».*

Reinach will stets die Details der Krankheitskosten (Sanitas!)

Rechtsgrundlage:

Kreisschreiben Nr. 11 Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungs-bedingten Kosten



Senioren für Senioren Reinach BL – Helfertreffen 2026

2. Krankheitskosten versus behinderungsbedingte Kosten; abzugsfähige Alters- und Pflegeheimkosten (3)

Abzugsfähige Altersheim- und Pflegekosten

Ab Pflegestufe 2 können pauschal zwei Drittel der APH-Kosten abgezogen werden (ein Drittel = Lebenshaltungskosten).

Kosten für Coiffeur oder Konsumationen sind natürlich nicht abzugsfähig.



Senioren für Senioren Reinach BL – Helfertreffen 2026

3. Einspeisevergütung Solarstrom

1. Wählen Sie bei der Übersicht <Sonstiges>.

**Steuererklärung**
für natürliche Personen

**Kanton Basel-Landschaft**

Provisorische
Steuern in CHF 0   

 Erfassen Sie bitte Ihre Angaben zu folgenden Themen und reichen Sie die Steuererklärung online oder mit der Post ein.

Vorschau und Einreichung

Personen & Haushalt  1 Steuerpflichtige Person(en) <u>Erfassen</u>	Arbeit  <u>Erfassen</u>	Versicherung, Vorsorge & Rente  <u>Erfassen</u>
Finanzen  <u>Erfassen</u>	Eigentum  <u>Erfassen</u>	Sonstiges  <u>Erfassen</u>



Senioren für Senioren Reinach BL – Helfertreffen 2026

3. Einspeisevergütung Solarstrom (2)

2. Klicken Sie unter dem Titel <Übrige Einkünfte> auf **Hinzufügen**.

Übrige Einkünfte ⓘ

Patenten, Lizenzen, Autorenrechte, staatliche Zuschüsse für Wohneigentum, Einspeisevergütungen (KEV) usw.

+ Hinzufügen

3. Erfassen Sie den Ertrag der Voltaikanalge bzw. Vergütungen aus eingespeister elektrischer Energie sowie Einnahmen aus der kostendeckenden Einspeisevergütungen (KEV) und fügen Sie den Beleg bei.

Übrige Einkünfte

Bezeichnung

Ertrag Photovoltaik

Betrag

1500

Belege



4. Allgemeines

- Immer nach Dentalhygiene-/Zahnarztkosten fragen (nicht erstattungsfähig bei Krankenkassen aber steuerlich abzugsfähig).
- Steuerbares Einkommen und Vermögen immer mit Vorjahreswerten vergleichen: Plausibilitätsprüfung, ob Veränderungen materiell nachvollziehbar (z.B. effektiver Liegenschaftsunterhalt oder speziell hohe Krankheitskosten in einem Jahr).
- Stets die provisorische Steuerberechnung ausdrucken und abgeben.